

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Nr. 11

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik
und Informationstechnik am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

88

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 24. Mai 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ein hochschuleigenes Zugangs- und Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen. Die im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Ein Zugangsverfahren findet statt, wenn für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgelegt wurden. In diesem Fall müssen Bewerberinnen und Bewerber die in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5) erfüllen. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

(3) Ein Zugangs- und Auswahlverfahren findet statt, wenn für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt wurden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen im Sinne der §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die nachstehenden Zugangs- und Auswahlvoraussetzungen erfüllen (§§ 2 bis 9). Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 2 statt.

§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben einem Bachelorabschluss den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können. Dies wird im Zugangs- und Auswahlverfahren nachgewiesen.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Sind für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

(3) Sind für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgesetzt, sind die in Absatz 2 genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Elektrotechnik und Informationstechnik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich muss die Bewerberin oder der Bewerber den elektronisch gestellten Antrag auf Zulassung ausdrucken, eigenhändig unterschreiben und mit den weiteren notwendigen Unterlagen an das Studienbüro des KIT schicken.

(5) Dem ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung, ein Bachelorzeugnis aus dem Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem anderen wissenschaftlichen Studiengang samt Diploma Supplement (wenn vorhanden) und Transcript of Records (vollständiger Notenauszug, aus dem der Umfang der Module hervorgeht),
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren am KIT,
3. Nachweise über die Voraussetzungen des § 4,
4. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch für den angestrebten Studiengang noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen bzw. der Masterprüfung im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber: Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung,
6. zur Prüfung von Auflagen, falls vorhanden, die in § 4 Abs. 1 a) bis d) aufgeführten Unterlagen.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(6) Bei anderen wissenschaftlichen Studiengängen im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse.

(7) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums innerhalb des Prüfungszeitraums des Semesters vor Beginn des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik abschließen wird, kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zehn Wochen nach Beginn des Semesters, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres oder seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Zugangs- und Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, kann die im Zugangs- und Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des Zugangs- und Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind:

1. der Nachweis über einen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie/ Dualen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium mit einem Mindestumfang von 180 Leistungspunkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit muss im Fach Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein;
2. der Nachweis der erfolgreichen, durch die Teilnahme an einer Prüfung nachgewiesenen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im vorausgegangenen Bachelorstudiengang oder von zusätzlich absolvierten Lehrveranstaltungen mit folgenden Inhalten, die nach Inhalt und Tiefe den Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen sollen:
 - Mathematik I und II und III, welche die Inhalte von Komplexer Analysis und Integraltransformationen einschließen,
 - Systemdynamik und Regelungstechnik,
 - Signale und Systeme,
 - Physik I und II oder alternativ Technische Mechanik I bis III,
 - Lineare elektrische Netze,
 - Elektronische Schaltungen,
 - Felder und Wellen,
 - ein Praktikum im Bereich Elektrotechnik,
 - Digitaltechnik,
 - Informationstechnik,
 - Praktikum Informationstechnik.

Fehlen bis zu drei der Prüfungen zu den vorgenannten Lehrveranstaltungen in Absatz 1 Nr. 2, kann die Bewerberin oder der Bewerber trotzdem mit den tatsächlich erbrachten Studienleistungen für das Auswahlverfahren zugelassen werden, wenn sie oder er sich schriftlich verpflichtet, diese Fächer innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren, welches durch Prüfungen am KIT dokumentiert wird.

Bezüglich dieser Fächer gelten die Regelungen zu Orientierungsprüfungen gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Fächer erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.

In Fällen, in denen die Zugangs- und Auswahlkommission die Zulassung unter Erteilung von Auflagenfächern prüft, kann sie folgende Unterlagen als Grundlage zusätzlich heranziehen:

- a) einen Lebenslauf,
- b) einen schriftlichen Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des Studienorts Karlsruhe, des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
- c) Nachweise bisheriger Forschungstätigkeit (z.B. Praktika in Forschungseinrichtungen, Forschungstätigkeit und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie),
- d) Referenzschreiben.

(2) Über die Gleichwertigkeit von anderen als in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission (§ 5). Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen.

§ 5 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik mindestens eine Zugangs- und Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon eine Professorin oder ein Professor, besteht. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

II. Auswahlverfahren

§ 6 Allgemeines

(1) Sind für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Voraussetzungen nach § 3 und 4 erfüllen, verteilt. Übersteigt die Zahl der nach § 3 und 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach den in den §§ 8 und 9 genannten Kriterien getroffen sowie eine Rangfolge (§ 7) erstellt.

§ 7 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund von Studienleistungen (§ 8) und sonstigen Leistungen (§ 9) eine Rangfolge gebildet. Die Zugangs- und Auswahlkommission vergibt jeder Bewerberin und jedem Bewerber anhand der von ihr oder ihm eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 180 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 180 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

§ 8 Studienleistungen

Für Studienleistungen werden bis zu 150 Punkte aufgrund der Qualität, der Inhalte und dem Umfang der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. der Studieninhalte vergeben.

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen, wobei maximal 30 Punkte vergeben werden können. Es werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten und sonstige universitäre und außeruniversitäre Leistungen,
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen wie z.B. Preise und Auszeichnungen,
- d) Stipendien,
- e) besondere Vorbildungen und vom normalen Maß abweichende Leistungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Abschluss des Verfahrens und Mitteilung des Ergebnisses

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der von der Zugangs- und Auswahlkommission festgelegten Rangfolge. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(2) Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nach der Durchführung des Zugangs- und Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Zugangs- und Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein positives Ergebnis des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 11 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zugangs- und Auswahlverfahrens zu gewähren. Die oder der Vorsitzende der Zugangs- und Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Zugangs- und Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zugangs- und Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Karlsruhe (TH) vom 26. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 20 vom 26. Mai 2008), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 24 vom 29. Mai 2009), außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)